

# WETTKAMPF- ANLAGEN IN DER SCHWEIZ

REGLEMENT 7.2.3  
ANFORDERUNGEN UND  
ERLÄUTERUNGEN

AUSGABE 2022  
GÜLTIG AB 1. MAI 2022

## ÄNDERUNGEN

November 2017	Neuaufgabe im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Reglements 7.2.2 «AQUA-Rules / Wettkampfanlagen»
Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV
Januar 2019	Anpassungen und Änderungen im Kapitel 4.1 Beckenumgänge
Januar 2020	Sprachliche Anpassungen und Änderungen im Zusammenhang mit den Beschlüssen anlässlich des FINA Kongresses vom 19. Juli 2019 in Gwangju (KOR).
<i>April 2022</i>	<i>Beschluss zur Aufteilung des ursprünglichen Reglements in zwei Teile (7.2.3 und 7.2.4) und Schaffung von ergänzenden Anhängen zu diesem Reglement für jeden Sportbereich.</i>

## INHALTSVERZEICHNIS

Siehe Seite 3.

## GÜLTIGKEIT

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit *30. April 2022* beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Generalsekretär: Der Delegierte für Bäderbau:  
Michael Schallhart Michael Geissbühler

## TERMINOLOGIE

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



# INHALT

<b>1. AQUA-RULES</b> .....	<b>3</b>
1.1. GELTUNGSBEREICH DER AQUA-RULES .....	3
1.2. ORIGINALSPRACHE, ÜBERSETZUNGEN .....	3
1.3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT .....	3
<b>2. ANWENDUNG DER AQUA-RULES IN DER SCHWEIZ</b> .....	<b>3</b>
2.1. ALLGEMEINES .....	3
2.2. SICHERHEIT BEI SPRUNGANLAGEN .....	4
2.3. EINTEILUNG VON WETTKAMPFANLAGEN .....	4
2.4. WEITERE FÜR DEN BAU VON SCHWIMMBECKEN RELEVANTE BESTIMMUNGEN .....	5
2.5. ZUSTÄNDIGKEITEN DER BESITZER:INNEN UND BETREIBER:INNEN EINER ANLAGE .....	5
<b>3. BAULICHE ANFORDERUNGEN AN DIE WETTKAMPFBECKEN</b> .....	<b>5</b>
3.1. GRUNDSATZ .....	5
3.2. BECKENLÄNGE / TOLERANZEN .....	6
3.3. WASSERTIEFE / STARTBLÖCKE / BECKENBODEN .....	6
3.4. WÄNDE / BECKENABSCHLÜSSE / ÜBERLAUFRINNEN .....	7
3.5. BAHNBREITEN / RANDSTREIFEN .....	7
3.6. WENDEHINWEISE FÜR DAS RÜCKENSCHWIMMEN / FEHLSTARTLEINEN .....	8
3.7. SPRUNGANLAGEN .....	8
3.8. WASSERBALL .....	8
<b>4. WEITERE BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN</b> .....	<b>9</b>
4.1. BECKENUMGÄNGE .....	9
4.2. FÜR DEN BETRIEB UND WETTKÄMPFE ERFORDERLICHE RÄUMLICHKEITEN .....	10
4.3. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN .....	10
4.4. WASSERTEMPERATUR .....	11
<b>5. ANFORDERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN</b> .....	<b>12</b>
5.1. ALLGEMEINE HINWEISE .....	12
5.2. NEBENRÄUME FÜR ATHLET:INNEN, BETREUENDE UND OFFIZIELLE .....	13
5.3. ZUSCHAUEREINRICHTUNGEN .....	13
5.4. MEDIEN .....	13

# 1. AQUA-RULES

## 1.1. GELTUNGSBEREICH DER AQUA-RULES

- 1.1.1. Die Reglemente von World Aquatics (AQUA) regeln, wie Wettkämpfe der Sportarten «Swimming», «Open Water Swimming», «Diving», «High Diving», «Water Polo» und «Artistic Swimming» weltweit nach einheitlichen Regeln durchgeführt werden müssen, damit deren Resultate anerkannt werden können.
- 1.1.2. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung von Resultaten ist, dass sie in genormten Schwimmsportanlagen erzielt wurden. Diese Normen sind in den «Facility Rules» der AQUA festgehalten. Sie gelten als verbindliches Reglement für die bauliche und technische Einrichtung von Schwimmbädern, die für die Durchführung von Wettkämpfen *der betreffenden Sportarten* verwendet werden.

## 1.2. ORIGINALSPRACHE, ÜBERSETZUNGEN

- 1.2.1. Der Originaltext aller AQUA-Rules ist Englisch; diese Sprache ist denn auch in allen Zweifelsfällen massgebend. Der Originaltext ist als Reglement 7.2.1 auf der Homepage des SSCHV abgelegt und kann in der Rubrik «Bäder» abgerufen werden.
- 1.2.2. Die «Facility Rules» sind durch den Schweiz. Schwimmverband (SSCHV) als Reglement 7.2.2 «AQUA Facilities Rules / Anforderungen an Wettkampfanlagen, mit Ergänzungen und Präzisierungen des SSCHV» in die deutsche und in die französische Sprache übersetzt und können auf der Homepage des SSCHV in der Rubrik «Bäder» abgerufen werden.
- 1.2.3. Die Facilities Rules der AQUA werden anlässlich von AQUA-Kongressen, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

## 1.3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Nutzer:innen zu schützen, die Schwimmanlagen zur Erholung oder für Training und Wettkampf benützen, müssen die Besitzer:innen dieser Anlagen sicherstellen, dass die in der Schweiz bestehenden gesetzlichen Vorgaben bezüglich Gesundheit und Sicherheit eingehalten werden.

# 2. ANWENDUNG DER AQUA-RULES IN DER SCHWEIZ

## 2.1. ALLGEMEINES

- 2.1.1. Wie aus den AQUA-Rules hervorgeht, haben diese zum Ziel, möglichst optimale Voraussetzungen für den Schwimmsport zu schaffen.  
Die AQUA-Rules regeln aber keine Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Nutzung. Sie enthalten aber Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit von Schwimmsport-Anlagen. Vor allem

beim Wasserspringen und bei der Tiefe der Becken sind die AQUA-Rules von den Anforderungen an die Sicherheit der Nutzenden geprägt.

- 2.1.2. Für den SSCHV, der als einziger Verband in der Schweiz von AQUA für den wettkampfmässigen Schwimmsport anerkannt und zuständig ist, sind die AQUA-Rules verbindlich. Allerdings besteht bezüglich Interpretation eine dem einzelnen Fall angemessene Flexibilität, soweit damit Training und Wettkampf nicht beeinträchtigt und die Anerkennung von Resultaten und die Sicherheit der Athlet:innen nicht betroffen sind.

Es ist dem SSCHV ein Anliegen, dass Schwimmsport-Anlagen so gebaut und betrieben werden, dass sie sowohl den Anliegen des Wettkampfsportes wie auch den vielfältigen Anforderungen der öffentlichen Nutzung gerecht werden

Es darf aber *nicht* von denjenigen Bestimmungen abgewichen werden, welche die Sicherheit der Benutzer:innen gewährleisten respektive für die Durchführung auch einfacher Wettkämpfe generell gefordert sind.

Sind für einzelne Masse in den Regeln zusätzlich zu den Standardmassen sogenannte empfohlene Masse vorgegeben, müssen diese verwendet werden.

## 2.2. SICHERHEIT BEI SPRUNGANLAGEN

Durch bauliche Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Schwimmer:innen und Wasserspringer:innen sauber getrennt sind und Zusammenstösse praktisch ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb, wo immer möglich, der Bau eines separaten Sprungbeckens anzustreben; die Erfahrung lehrt, dass organisatorische Massnahmen allein keine genügende Sicherheit bieten.

Zudem ist bei der Planung einer Sprunganlage davon auszugehen, dass die Elastizität der Sprungbretter stark zugenommen hat, wodurch die Springer:innen höher - bei ungenügendem technischen Können aber auch entsprechend weiter! - geschleudert werden. Als Folge davon genügen die Mindest-Sicherheitsabstände von AQUA den effektiven Anforderungen nur knapp. Für den weniger geübten Springer:innen besteht das nicht zu unterschätzende Risiko, durch das federnde Sprungbrett an den Beckenrand getragen zu werden.

Der SSCHV richtet deshalb den dringenden Appell an alle Betroffenen, beim Bau einer Sprunganlage aus Sicherheitsgründen wo immer möglich die bevorzugten Masse, nicht aber die Mindestmasse zur Anwendung zu bringen.

## 2.3. EINTEILUNG VON WETTKAMPFANLAGEN

AQUA teilt Wettkampfanlagen in Kategorien ein: «AQUA Olympic Standard Pools», «AQUA General Standard Pools» und «AQUA Minimum Standard Pools».

Für Wettkämpfe in der Schweiz sind *als Grundsatz* die Anforderungen gemäss den «AQUA General Standard Pools» massgebend.

Dies gilt auch für Anlagen, welche ausschliesslich für Training und für Wettkampf genutzt werden.

## 2.4. WEITERE FÜR DEN BAU VON SCHWIMMBECKEN RELEVANTE BESTIMMUNGEN

Neben den AQUA-Regeln sind die untenstehenden Richtlinien und Empfehlungen zu konsultieren. Falls es unterschiedliche oder sich widersprechende Aussagen gibt, gelten die AQUA-Regeln.

- Bundesamt für Sport (BASPO): Sportanlagen, Norm 301 Hallen- und Freibäder, Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb, BASPO, 2008.
- Bundesamt für Sport (BASPO): Empfehlung 311 Wasserflächenmanagement, Optimale Nutzung der Wasserflächen in Hallenbädern, BASPO, 2005 (Neudruck 2016, *z.Zt. nicht verfügbar*).
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Bäderanlagen, Bern, 2021
- *Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Schwimmbäder – Teil I: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau, Winterthur, 2019*
- *Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Schwimmbäder – Teil II: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb, Winterthur, 2019*
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI, Bundesamt für Gesundheit (BAG): Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB), SR 814.812.31 vom 28. Juni 2005 (Stand: 1. Juli 2015).

## 2.5. ZUSTÄNDIGKEITEN DER BESITZER:INNEN UND BETREIBER:INNEN EINER ANLAGE

2.5.1. Es ist die Aufgabe der Besitzer:innen von Anlagen, diejenigen Anforderungen und Einrichtungen festzulegen und umzusetzen, die für den öffentlichen Gebrauch erforderlich sind.

2.5.2. Bezüglich Wasserqualität erlässt AQUA in den Reglementen keine detaillierten Anforderungen. In der Schweiz sind die von den Kantonschemikern überwachten gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

2.5.3. Für die Sicherheit im Betrieb ist der/die Betreiber:in einer Anlage verantwortlich.

*2.5.4. Bei homologierten Becken wird eine periodische Nachmessung der bei der Homologation erhobenen Daten empfohlen.*

# 3. BAULICHE ANFORDERUNGEN AN DIE WETTKAMPFBECKEN

## 3.1. GRUNDSATZ

Die Anforderungen gemäss Regl. 7.2.2 «AQUA Facilities Rules / Anforderungen an Wettkampfanlagen» gelten als Grundlage für den Bau von neuen Anlagen und die Renovation von bestehenden Anlagen.

Aufgrund von Erfahrungen aus der Beratertätigkeit werden vom SSCHV im Folgenden Präzisierungen zu einzelnen Regeln vorgenommen. Dabei sind auch spezifische Regelungen, die ausschliesslich in der Schweiz Gültigkeit haben, aufgenommen.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden einige der untenstehenden Regeln *in den Anhängen 1 - 4 zu diesem Reglement erneut aufgenommen und präzisiert.*

### 3.2. BECKENLÄNGE / TOLERANZEN

3.2.1. Schwimmbecken von 25 m und 50 m Länge, in denen Schwimmwettkämpfe ausgetragen werden, müssen die Masse und Toleranzen der AQUA-Rules einhalten. Ist dies nicht der Fall, können darin geschwommene Zeiten nicht als offizielle Zeiten anerkannt werden.

Zeiten, die in bestehenden Schwimmbecken geschwommen wurden, deren Masse nur gering länger sind, können vom SSCHV nach Prüfung des Einzelfalls als offizielle Zeiten anerkannt werden. Es wird empfohlen, solche Bäder im Rahmen von anfallenden Revisionsarbeiten an die Anforderungen der AQUA-Rules anzupassen.

Zeiten, die in Becken geschwommen wurden, die kürzer sind als die Minimalmasse der AQUA-Rules, können nicht als offizielle Zeiten anerkannt werden.

3.2.2. Der Bau von 33½ m-Becken wird vom SSCHV *nicht* empfohlen.

Sie sind nur für Wasserballspiele, für Wettkämpfe der Sportart "Artistic Swimming" und für Schwimmtrainings geeignet.

Zeiten, die an Schwimmwettkämpfen in solchen Becken geschwommen wurden, können vom SSCHV *nicht* als offizielle Zeiten anerkannt werden.

3.2.3. *Kürzere Becken (z.B. 20 m, 16 ⅔ m, 12.5 m)* sind nach den Anforderungen für Lehrschwimmbecken zu bauen:

- Becken mit abfallendem Boden (Diagonalgefälle);
- Treppe (3-4 Stufen) an einer Längsseite;
- Wassertiefe: 0.80 m – 1.20 m.

Solche Becken sind für die Wassergewöhnung, das Erlernen des Schwimmens, das Schulschwimmen und für Schwimmschulen geeignet. Schwimmtraining ist unter Inkaufnahme von Nachteilen denkbar. Die Durchführung von offiziellen Wettkämpfen ist nicht möglich.

### 3.3. WASSERTIEFE / STARTBLÖCKE / BECKENBODEN

3.3.1. Zu geringe Wassertiefen können insbesondere beim Einspringen kopfwärts zu schweren Unfällen führen.

3.3.2. Die von AQUA für Schwimmbecken festgelegte minimale Wassertiefe von 1.35 m, gemessen im Bereich von 1 m Entfernung von der Stirnseite bis 6 m Entfernung von der Stirnseite, basiert auf Erfahrungen beim Wettkampfschwimmen. Für den Publikumsbetrieb wird vom SSCHV aus Gründen der Sicherheit *für Nicht-Wettkampfschwimmer:innen* eine minimale Wassertiefe von 1.40 m empfohlen.

Bei einer Wassertiefe von 1.20 m bis 1.40 m können für das Wettkampfschwimmen mobile Startblöcke montiert werden. Während des normalen Publikumsbetriebs müssen sie demontiert sein.

Bei einer Wassertiefe von weniger als 1.20 m dürfen aus Sicherheitsgründen nie Startblöcke vorhanden oder temporär montiert sein.

3.3.3. Die Beckentiefe für internationale Schwimm- und Wasserballwettkämpfe beträgt mindestens 2.00 m.

- 3.3.4. Die Beckenböden unterhalb von Sprunganlagen müssen aus Sicherheitsgründen im Eintauchbereich horizontal sein.

*Für die Wassertiefe und die Sicherheitsabstände gelten vollumfänglich die AQUA-Regeln (siehe AQUA Rules «Diving Diagrams / Annex DV 2»), wobei für die Sicherheit beim öffentlichen Betrieb vorzugsweise die empfohlenen Masse zur Anwendung kommen sollten.*

- 3.3.5. Für Kürwettkämpfe der Sportart «Artistic Swimming» muss eine Fläche von 12 m x 12 m eine minimale Wassertiefe von 3.0 m aufweisen; die übrige Wasserfläche muss mindestens 2.0 m tief sein. Über der ganzen Wasserfläche muss der Luftraum mindestens 3.0 m frei von Hindernissen sein.

### 3.4. WÄNDE / BECKENABSCHLÜSSE / ÜBERLAUFRINNEN

- 3.4.1. An den beiden Stirnwänden dürfen keine vorstehenden Beckeneinbauten vorhanden sein. Der rutschfeste Belag muss *mindestens* der DIN-Norm "Rutschklasse *B*" entsprechen. *Die Anschlagplatten müssen der DIN-Norm «Rutschklasse C» entsprechen.*
- 3.4.2. Aus der Sicht des Wettkampfschwimmens sind Überlaufrinnen an den Stirnwänden unerwünscht. Es wird empfohlen, die Stirnwände ohne Überlaufrinne (geschlossen) bis 0.3 m über den Wasserspiegel zu führen. Allfällige Überlaufrinnen an den Stirnwänden müssen mit einem Rost oder Gitter abgedeckt sein, da sie beim Ausführen der Wettkampfwenden zu Unfällen führen können.
- 3.4.3. Bei sogenannten Überfluterbecken ist es unerlässlich, dass auf beiden Stirnseiten bis 0.3 m über der Wasseroberfläche zwischen den Startblöcken ein Rost oder ein anderer zweckdienlicher Bauteil eingebaut wird, welcher ein reguläres Anschlagen ermöglicht. Fehlt diese Wand, besteht vor allem beim Rückenschwimmen eine erhebliche Unfallgefahr.
- 3.4.4. Die Messung der Beckenlänge muss mit eingesetzten Anschlagplatten durchgeführt werden.

### 3.5. BAHNBREITEN / RANDSTREIFEN

- 3.5.1. Die Bahnbreite von 2.5 m ist bei allen Anlagen einzuhalten. Bahnen von nur 2.0 m Breite erschweren sowohl bei der öffentlichen Nutzung wie auch beim Training das Schwimmen von Gruppen im Kreisverkehr und führen zu gegenseitigen Behinderungen. Ausserdem benachteiligen sie gute Wettkampfschwimmer:innen.
- 3.5.2. Randstreifen von weniger als 0.5 m Breite haben sich in der Praxis beim Training und bei der Schulung nicht bewährt. Im Interesse des Breitensports und für den Unterricht wird vom SSCHV empfohlen, nur Randstreifen mit einer Breite von 0.5 m vorzusehen.
- 3.5.3. In 50m-Becken mit 10 Bahnen ergeben 2.5 m breite Randstreifen eine Beckenbreite von 25 m, was für den Betrieb der Anlage von Vorteil ist, da dadurch ein geregeltes Training in mehreren Gruppen quer zu den Schwimmbahnen ermöglicht wird.



### 3.6. WENDEHINWEISE FÜR DAS RÜCKENSCHWIMMEN / FEHLSTARTLEINEN

Am Beckenrand sind für die Wendehinweise 5.0 m und für die Fehlstartleinen 15.0 m von den beiden Stirnwänden entfernt Hülsen einzulassen, damit bei Wettkämpfen die Pfosten für die Befestigung der Wendehinweise und der Fehlstartleinen einfach und sicher montiert werden können.

### 3.7. SPRUNGANLAGEN

- 3.7.1. Sprünge vom Beckenrand sind integrierender Bestandteil der Wassergewöhnung, ermöglichen vorbereitende Eintauchübungen und das Erlernen einfacher Sprünge ins Wasser.  
Becken mit Überlaufrinnen und höher liegendem Beckenumgang erlauben einen sicheren, zielgerichteten Unterricht in Gruppen für Schulen, Schwimmschulen und den Anfängerunterricht in den Vereinen. Überfluter-Systeme auf der gleichen Höhe wie die Beckenumgänge sind dafür nicht geeignet.
- 3.7.2. Der SSCHV empfiehlt, dass in einem Teil des Sprungbeckens eine oder zwei gefahrlos angeordnete Absprungmöglichkeiten auf einer Länge von mindestens 3.0 m, einer Breite von mindestens 1.0 m und einer Höhe von 0.3 m – 0.5 m vorgesehen werden.
- 3.7.3. In Sprungbecken erleichtern drei bis vier (3-4) durchgehende Treppenstufen unter der Sprunganlage das Aussteigen aus dem Becken. Damit wird auch die Unfallgefahr minimiert (kein seitliches Wegschwimmen nach dem Auftauchen in den Eintauchbereich anderer Absprungstellen).

### 3.8. WASSERBALL

- 3.8.1. Spielfeldgrösse  
Bei Wasserballspielen an internationalen Turnieren muss das Spielfeld die vorgeschriebenen Masse aufweisen, ausser wenn vorgängig mit der gegnerischen Mannschaft etwas anderes vereinbart wurde. Bei Becken, die kleiner sind als die vorgeschriebenen Masse, ist immer mit der grösstmöglichen Spielfeldgrösse, welche ein Becken zulässt, zu spielen.  
Für Meisterschaftsspiele einer Liga kann die Direktion Wasserball Mindestmasse für das Spielfeld vorschreiben.
- 3.8.2. Spielfeldbegrenzung / Torgehäuse  
Das Spielfeld muss innerhalb des Bassins während des ganzen Spieles so fest wie möglich gespannt sein. Dafür sind an der Seitenwand vertiefte Verankerungshaken vorzusehen.  
Die Spielfeldbegrenzungen müssen am Beckenrand mit einer permanenten Farbmarkierung gekennzeichnet sein.  
Während des Spiels sind diese Stellen zusätzlich mit einer mobilen Markierung zu kennzeichnen.  
Schwimmende Torgehäuse sind üblich; sie müssen jedoch die vorgeschriebenen Masse aufweisen und derart mit Leinen befestigt sein, dass sich die eigene Spielfeldhälfte durch Verschieben des Tores nicht verkleinern lässt.

## 4. WEITERE BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

### 4.1. BECKENUMGÄNGE

#### 4.1.1. Grundsätze

Die Beckenumgänge sind an den Stirn- und Längsseiten möglichst grosszügig zu bemessen.

Sie dienen im allgemeinen Betrieb als hindernisfreie Zirkulationsfläche.

Im organisierten Sport (Schulen / Vereine u.ä.) *werden sie zusätzlich als Versammlungsort, für das Aufwärmen und für Trockenübungen genutzt.*

*Beim Wettkampf dienen sie der Unterbringung aller Einrichtungen, die für einen reibungslosen Wettkampfbetrieb notwendigen sind.*

Masse **ohne** allfällige temporäre Zuschauereinrichtungen auf dem Beckenumgang.

	Stirnseite (Start-Wende / Absprung)		Längsseite bei Zu- gang (Treppe)		Längsseite ge- genüberliegend		Zwischen den Becken	
	Min.	Empf.	Min.	Empf.	Min.	Empf.	Min.	Empf.
Schwimmbecken	3m	5m	3m	5m	2m		5m	8m
Nichtschwimmbecken	2m		3m		2m		5m	
Sprungbecken	5m		3m	5m	3m	5m	5m	8m

Beckenumgänge und Zuschauerbereiche müssen durch temporäre Massnahmen getrennt werden können. Dies bedingt, dass ein Zugang zu den Zuschauerbereichen ausserhalb des Wettkampfbereichs möglich ist.

#### 4.1.2. Schwimmen

Beim Schwimmen dienen die Beckenumgänge an den Stirnseiten als Startplatz (Besammlung und Präsentation der Schwimmer:innen, *Ablage* der Trainingskleider, Platz für die Wenderichter:innen / Zeitnehmende, u.ä.). *Es wird deshalb dringend empfohlen, auf der Startseite 5.0 m vorzusehen.*

An den Längsseiten wird der Beckenumgang vom/von der Schiedsrichter:in, den Stilrichter:innen, den Starter:innen, anderen Funktionär:innen und vom Fernsehen gebraucht, allenfalls auch für temporäre Zuschauereinrichtungen.

#### 4.1.3. Wasserspringen

An den Längsseiten *der Sprunganlage* finden Sekretariat, Speaker:in, elektronische Resultatermittlung, Schiedsrichter:in und die Sprungrichter:innen Platz. Zusätzlich ist ein Teil mit guter Sicht auf die Sprunganlage für die Trainer:innen zu reservieren (Coaches Coral).

Beim Synchronspringen sitzen die Sprungrichter:innen z.T. in drei Reihen.

An der Stirnseite hinter den Absprungstellen befinden sich *Warmwasser*-Duschen, allenfalls ein Warmwasserbecken (fest eingebaut oder temporär), sowie der Platz für die Athlet:innen für ihre Vorbereitung.

#### 4.1.4. Wasserball

Auf den Beckenumgängen braucht es Platz für die Schieds- und Torrichter:innen, die Spielerbänke, die Zeitmessanlage und die Resultatanzeige.

Der Abstand zwischen den Schiedsrichter:innen und dem Publikum muss mindestens 2.5 m, für die Torrichter mindestens 2.0 m betragen.

Der Abstand der Spielerbänke zu den Torrichter:innen muss mindestens 2.0 m betragen.

#### 4.1.5. Artistic Swimming

Auf den Längsseiten finden Sekretariat, Speaker:in, elektronische Resultatermittlung, Schiedsrichter:in und die Podien für die Richter:innen Platz.

An einer Stirnseite finden Besammlung und Ausgangsposition der Athlet:innen statt. Auf dieser Stirnseite sollen die Startblöcke entfernt werden können.

Ein Resultattisch (nahe zum/r Schiedsrichter:in, Speaker:in, Musikverantwortlichen und Kameramann:frau) für 5 - 8 Personen braucht zusätzlich Platz auf dem Beckenumgang.

### 4.2. FÜR DEN BETRIEB UND WETTKÄMPFE ERFORDERLICHE RÄUMLICHKEITEN

#### 4.2.1. Abstellplätze und Lagerräume für mobile Einrichtungen, die im Beckenbereich benötigt werden, müssen direkt zugänglich sein, ohne Schwellen, Stufen oder andere erschwerende Hindernisse.

Bei der nachstehenden Auflistung handelt es sich um Beispiele, deren Notwendigkeit fallweise beurteilt und gegebenenfalls geplant werden sollte:

- Separate Umkleidemöglichkeiten für bestimmte Besuchergruppen.
- Separate Garderoben für Wettkampfrichter:innen (für beide Geschlechter).
- Massage-Möglichkeiten.
- Raum für Sitzungen jeder Art, einschliesslich Mannschaftsführer- und Richtersitzungen.
- Separater abschliessbarer Dopingraum mit Toilette.

### 4.3. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

#### 4.3.1. Anschlagplatten

Anschlagplatten haben eine Breite von 2.4 m. Sie sind 0.9 m hoch *und so montiert, dass sie 0.3 m über den Wasserspiegel hinausragen und 0.6 m unter dem Wasser sind.*

Sind in bestehenden Becken Bahnen von weniger als 2.5 m *Breite* vorhanden, müssen Anschlagplatten nach Mass verwendet werden. Der Abstand zu den Schwimmleinen muss je 0.1 m betragen, damit sichergestellt ist, dass Schwimmer:innen nicht neben der Anschlagplatte anschlagen und die Zeit nicht durch die Schwimmleine ausgelöst wird.

#### 4.3.2. Zeitmessanlage für Schwimmwettkämpfe

Anschlagplatten erfordern hinter jedem Startblock im Zielbereich ein Modul für die Übertragung der gemessenen Zeiten zum (mobilen) Zeitmessgerät und den zugehörigen Auswertungsgeräten seitlich im Bereich der Ziellinie.

Sollen auch Zwischenzeiten auf der Wendeseite gemessen werden (insbesondere in 50 m-Becken

wünschbar), sind auch dort die gleichen Einrichtungen mit Verbindung zum Zeitmessgerät im Bereich der Ziellinie erforderlich. Diese Verbindungsleitungen sind in einem Kabelkanal unterzubringen oder gegen Stolperunfälle zu sichern.

Die gemessenen Zeiten werden durch Schwachstromkabel zum (mobilen) Zeitmessgerät und den zugehörigen Auswertungsgeräten übermittelt. Für die Verlegung der Kabel von den Startblöcken bis zum bodenerdigen Bereich hinter den Zeitmessgeräten wäre ein geeigneter Kabelkanal unter den Beckenumgängen von Vorteil. Damit werden störende auf dem Boden liegende Kabel und vor allem die damit verbundene Unfallgefahr beim Stolpern verhindert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass temporäre Abdeckungen nur bedingt geeignet sind.

#### 4.3.3. Anzeigetafel

Eine Anzeigetafel *kann fest installiert* oder temporär aufgestellt werden.

In jedem Fall sind die erforderlichen Wechselstrom-Anschlüsse an den vorgesehenen Standorten vorzusehen. *Bei Ausfällen müssen die Module einfach zugänglich sein.*

Die Verbindung zu den Steuergeräten kann je nach Typ der Anzeigetafel variieren. Bei der Verwendung von Kabelkanälen müssen die Kabel problemlos ersetzt werden können. Beste Lösung wäre, wenn nach Anlagentyp möglich, eine kabellose Verbindung.

Für die minimalen Informationen in allen Sportarten soll die Anzeigetafel mindestens 10 Linien mit je mindestens 30 *Zeichen* aufweisen.

Für Wasserball sind die normierten Anzeigetafeln für Wasserball erforderlich; sie können auch Bedürfnisse anderer Sportarten teilweise oder ganz abdecken.

## 4.4. WASSERTEMPERATUR

### 4.4.1. Festlegungen von AQUA

AQUA hat für die Austragung von Wettkämpfen die nachstehenden Wassertemperaturen festgelegt:

- Schwimmen: 25 bis 28° C
- Wasserspringen: mindestens 28° C
- Wasserball: 26° C (-1° / +1°)
- Artistic Swimming: 27° C (-1° / +1°)
- High Diving in künstlichen Becken mindestens 26° C.
- Open Water mindestens 16° C
- High Diving in offenen Gewässern mindestens 18° C.

### 4.4.2. Festlegungen und Empfehlungen des SSCHV

#### a. Hallenbäder:

Der SSCHV empfiehlt, die Heizanlagen derart zu dimensionieren, dass jederzeit eine Temperatur von 26° C gewährleistet werden kann.

#### b. Freibäder:

Der SSCHV empfiehlt, die Heizanlagen mittels Solarenergie (oder anderen umweltfreundlichen Massnahmen) derart zu dimensionieren, dass jederzeit eine Temperatur von 23° C gewährleistet werden

kann; vorbehalten bleiben Tage mit für die betreffende Jahreszeit unüblichen Witterungsverhältnissen.

Nationale Wettkampfveranstaltungen in Freibädern im Schwimmen, Wasserspringen und Artistic Swimming werden vom SSCHV möglichst nur an Organisatoren vergeben, wenn zu erwarten ist, dass eine minimale Wassertemperatur von mindestens 23° C gewährleistet werden kann.

Wasserballspiele in Freibädern werden nur gespielt, wenn die Wassertemperatur mindestens 20° C beträgt; vorbehalten bleibt die Zustimmung der betreffenden Mannschaften, auch bei tieferen Wassertemperaturen zu spielen.

c. Offene Gewässer:

Der SSCHV empfiehlt, Wettkämpfe in offenen Gewässern nur durchzuführen, wenn die Wassertemperatur mindestens 20° C beträgt, ausser wenn in der Ausschreibung festgehalten ist, dass diese Temperatur möglicherweise nicht gewährleistet und/oder die Veranstaltung verschoben oder abgesagt werden kann. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der betreffenden Teams, auch bei tieferen Temperaturen teilzunehmen.

Open Water Wettkämpfe sollen nur durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur mindestens 20° C beträgt. Beträgt sie weniger als 20° C, aber mehr als 18° C, können die Teilnehmenden mit einem (wärmenden) «Wetsuit» an den Start gehen. Zwischen 18° C und 16° C ist das Tragen eines «Wetsuit» verbindlich.

High Diving Wettkämpfe in offenen Gewässern sollten nur durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur mindestens 18° C beträgt.

## 5. ANFORDERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

### 5.1. ALLGEMEINE HINWEISE

*Für die Durchführung von Wettkämpfen sind neben den Anforderungen an den eigentlichen Wettkampfbereich («Field of Play») die Anzahl (Grösse), die Qualität und die Verfügbarkeit von Nebenräumen von grosser Bedeutung.*

*Je nach Wettkampf, können diese Anforderungen variieren:*

- *Internationale Wettkämpfe,*
- *Schweizermeisterschaften,*
- *Regionale Meisterschaften,*
- *Lokale Wettkämpfe (z.B. Clubwettkämpfe);*
- *Elitewettkämpfe,*
- *Jugend- und Juniorenwettkämpfe.*

## 5.2. NEBENRÄUME FÜR ATHLET:INNEN, BETREUENDE UND OFFIZIELLE

- *Garderoben*
  - *getrennt nach Geschlecht und Funktion*
  - *offen / abschliessbar*
- *Duschen*
  - *warm / kalt*
- *Dopingkontrolle inkl. WC*
- *Bereich für Massagetische*
- *Wettkampfsekretariat*
- *Sitzungszimmer (Mannschaftsführende, Richter:innen)*
- *Zusatzeinrichtungen*
  - *Gymnastikhalle / Cardio-, Kraftraum / Sauna*
- *Verpflegung*
  - *Kiosk / Selbstbedienung / bedient*
- *Unterkunft*
  - *Distanz zur Wettkampfanlage*

## 5.3. ZUSCHAUEREINRICHTUNGEN

*Sitzplätze*

- *fest / temporär*
- *gedeckt / offen*

## 5.4. MEDIEN

- *Presseplätze*
- *Radiokabinen / TV-Kabinen*
- *WLAN / LAN*

\*\*\*\*\*